

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vermittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 35.

Mittwoch, den 24. October

1849.

## An meine Herren Wähler! Dritter Bericht.

Berlin, den 14. Octbr. 1849.

Als ich vor Monatsfrist meinen zweiten Bericht erstattete, vermuthete ich nicht, daß sich schon im nächsten Monat der zur Besprechung mit meinen Herren Wählern geeignete Stoff in solcher Weise vermehren würde, daß ich an dessen Bewältigung in diesem Berichte um so mehr zweifeln muß, als auch die mir noch verbleibende freie Zeit immer mehr zusammenschmilzt.

Wenigstens aber versuchen will ich die Hauptgegenstände, worauf die zweite Kammer ihre öffentliche und ihre noch nicht zur Deffentlichkeit gelangte vorbereitende Thätigkeit in der letzten Zeit gerichtet hat, zu berühren und die Gesichtspunkte anzuzeigen, von denen ich dabei ausgegangen bin und ausgehen werde.

Ich werde dies mit der Offenheit und Entschiedenheit thun, die ich für nothwendig halte, obgleich ich weit davon entfernt bin, zu hoffen, daß meine Ueberzeugungen allseitig als die richtigen erkannt werden möchten.

Zunächst werde ich die stattgefundenen Plenar-Verhandlungen berühren, worin namentliche Abstimmungen vorgekommen sind, um mein Votum näher zu begründen; ich werde dann meiner Wirksamkeit als Commissions-Mitglied Erwähnung thun und mit einigen allgemeinen Mittheilungen über den Gang der Verhandlungen schließen.

In den Plenar-Verhandlungen haben namentliche Abstimmungen stattgefunden, die als wichtig und wichtigere bezeichnet werden müssen:

- a) Betreffend die Suspension des Bürgerwehrgesetzes vom 17. October v. J.
- b) Betreffend die Artikel No. 95 und 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decbr. v. J.

Was den der zweiten Kammer von der ersten Kammer zugegangenen, aus drei Paragraphen bestehenden, Entwurf einer die Suspension des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Octbr. v. J. betreffenden Verordnung anlangt, so darf ich mich im Allgemeinen gewiß bloß dahin aussprechen, daß ich nach den gemachten Erfahrungen das Bedürfnis einer Revision dieses Gesetzes und bis diese erfolgt, keinen haltbaren Grund zum Fortbestehen des Instituts anerkenne, eines Instituts, dessen Nachteile in der durch die Zeitungen bereits veröffent-